

leihung der staatlich anerkannten Berufsbezeichnung „Journalist“. Der VDJ unterhält seit 1963 die „Schule der Solidarität“ (Internationales Institut für Journalistik), an der Journalisten aus jungen Nationalstaaten ausgebildet werden. Der VDJ ist bemüht, seine internationalen Verbindungen ständig zu erweitern und zur engeren Zusammenarbeit aller Journalisten und ihrer Organisationen im Geiste der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern und zur Erweiterung ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen beizutragen. In diesem Sinne wirkt der Verband für eine wahrheitsgetreue, dem Frieden und der Verständigung dienenden Publizistik. Besonders eng arbeitet der VDJ mit den Journalistenorganisationen der sozialistischen Bruderländer, vor allem der Sowjetunion, zusammen. Die sozialistische ökonomische Integration stellt auch an die journalistische Gemeinschaftsarbeit höhere Anforderungen. Der VDJ ist Mitglied der —► *Internationalen Organisation der Journalisten* (IOJ). Darüber hinaus gehört er weiteren internationalen journalistischen Fachorganisationen an. In ihnen nehmen Vertreter des VDJ leitende Funktionen ein.

Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK) -> *Konsumgenossenschaften der DDR*

Verbrechen: vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten, die nach ihren schädlichen Folgen für die Gesellschaft und den einzelnen Bürger, der Art und Weise ihrer Begehung und der Schuld des Täters eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und nach dem Gesetz strafrechtliche Verantwortlichkeit als V. begründen. Dazu gehören V. gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, wie z. B. die Planung, Vorbe-

reitung und Durchführung von Aggressionskriegen und -akten, Kriegshetze und -propaganda, Kriegsv.; V. gegen die DDR (Staats-V.), wie z. B. Hochverrat und Landesverrat, Terror, Diversion und Sabotage, staatsfeindlicher Menschenhandel, staatsfeindliche Hetze; vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben (Mord und Totschlag) sowie alle anderen, vorsätzlich begangenen gesellschaftsgefährlichen Straftaten, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder - auch wenn der gesetzliche Strafrahmen eine niedrigere Strafe zuläßt - im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird. Nach ihren Ursachen und ihrem sozialpolitischen Wesen sind zwei Hauptgruppen von V. zu unterscheiden: 1. die V., deren soziale Hauptursache in den friedensfeindlichen, aggressiven und restaurativen Bestrebungen imperialistischer Kräfte gegen die sozialistischen Staaten und die nationale Befreiungsbewegung zu suchen ist; 2. die sog. allgemein kriminellen V., wie die vorsätzliche Tötung eines Menschen, die schwere Schädigung des gesellschaftlichen oder persönlichen Eigentums, schwere vorsätzliche Brandstiftung u. a. Dabei handelt es sich um die extremsten Auswüchse der materiellen und geistigen Überreste der Ausbeutergesellschaft, die in der sozialistischen Gesellschaft noch in den vielfältigsten Formen nachwirken und durch die Einflüsse des imperialistischen Systems ständig genährt und reproduziert werden. Die V. stellen einen zahlenmäßig kleinen Teil der Straftaten in der DDR dar. Sie erfordern aber wegen ihrer hohen Gefährlichkeit im Interesse der Sicherung des Friedens und des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Rechte der Bürger eine entschiedene Zurückweisung, die in der Anwendung strenger Strafmaßnahmen zum Ausdruck kommt.
—► *Vergehen*